

Kommission für soziale Sicherheit und  
Gesundheit des Nationalrates (SGK-N)

Versand per E-Mail an:  
[laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch](mailto:laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch)

Ittigen, 11. Mai 2023

## **Stellungnahme von inter-pension zur parlamentarischen Initiative Schneeberger betreffend Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Wir unterstützen grundsätzlich die Initiative Schneeberger und finden es wichtig, dass die Wohlfahrtsfonds für die Zukunft weiter gestärkt werden. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung; der Vorstand von inter-pension nimmt im Einzelnen gerne wie folgt Stellung:

1. Wir begrüssen die gesetzliche Erweiterung der Tätigkeitsfelder von Wohlfahrtsfonds. Damit wird auch deren Attraktivität gesteigert, was für alle Beteiligten (Arbeitgeber, Destinatäre, berufliche Vorsorge) von Vorteil ist und weitere Zuwendungen der Arbeitgeber an Wohlfahrtsfonds sowie Neugründungen begünstigen dürfte. Wohl wissend, dass damit u.U. die neuen Nebenzwecke mit mehr Mitteln ausgestattet werden können als der (bisherige) Hauptzweck (berufliche Vorsorge). Ebenso begrüssen wir die Klärung der bisher teilweise uneinheitlichen bzw. unklaren Praxis bezüglich der möglichen Tätigkeitsfelder der Wohlfahrtsfonds. Siehe jedoch nachfolgende Ziffer 2.
2. In stiftungsrechtlicher Hinsicht weisen wir darauf hin, dass diese gesetzliche Erweiterung der Leistungen von patronalen Wohlfahrtsfonds die bestehenden Stiftungszwecke der einzelnen Einrichtungen nicht übersteuern kann. Die aktuell vorhandenen Mittel sind für die aktuell umschriebenen Stiftungszwecke reserviert, was ja gerade dem Institut einer Stiftung entspricht (Zweckbindung der Mittel, Schutz des Stifterwillens und der Anwartschaften der Destinatäre, etc.). Wenn nun ein bestehender Wohlfahrtsfonds, in dessen Stiftungszweck (z.B.) die Leistungen für Aus- und Weiterbildung bisher nicht aufgeführt sind, von den neuen Möglichkeiten Gebrauch machen will, muss u.E. zuerst eine Zweckerweiterung (Urkundenänderung, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde) vorgenommen werden.

3. Der Vorlage entnehmen wir zur Thematik gemäss Ziffer 2 nichts, sodass wir annehmen, dass diese Urkundenanpassungen als selbstverständlich erachtet wurden (die Umschreibung des Stiftungszwecks in der Stiftungsurkunde ist bekanntlich eine elementare Voraussetzung für jede Stiftung). Dennoch beantragen wir, zur Vermeidung von allfälligen Missverständnissen zu diesem Punkt (d.h. zur Umsetzung des neuen Rechts in der Praxis) in den Erläuterungen zur Vorlage Stellung zu nehmen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen für die Beantwortung allfälliger Fragen gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

**inter-pension**



Laurent Schläfli  
Präsident



Therese Vogt  
Geschäftsstelle